

BVGer E-7073/2018 vom 31. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7073_2018

FR: TAF E-7073/2018 du 31 janvier 2019

IT: TAF E-7073/2018 del 31 gennaio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Art. 18 AsylG liegt ein Asylgesuch dann vor, wenn eine Person mit irgendeiner Äusserung zu erkennen gibt, dass sie in der Schweiz um Schutz vor Verfolgung ersucht. Gemäss Art. 31a Abs. 3 AsylG ist auf ein Gesuch, welches die Voraussetzungen von Art. 18 AsylG nicht erfüllt, nicht einzutreten.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2011/1 E. 2).

E. 5.2

Im Rahmen der Überprüfung der vorinstanzlichen Rechtsanwendung stellt sich für das Bundesverwaltungsgericht vorab die Frage nach der Asylgesuchsqualität: Die Beschwerdeführerin hat zwar formell ein Asylgesuch gestellt, im gesamten vorinstanzlichen Verfahren aber nicht ansatzweise mit irgendeiner Äusserung zu erkennen gegeben, dass sie in der Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsuche. Dabei ist freilich der Begriff der Verfolgung nicht nur als Verfolgung i.S. von Art. 3 AsylG zu verstehen. Er umfasst in einem weiten Sinne auch gewisse Wegweisungsvollzugshindernisse, die allerdings einen menschlichen Akteur voraussetzen, weshalb es sich um Schutz vor Gefahren handeln muss, die direkt oder indirekt von Menschen geschaffen wurden oder drohen. Die Verfolgung i.S. von Art. 18 AsylG umfasst dementsprechend auch Gefahren, die von Bürgerkriegen, allgemeiner Gewalt oder drohenden Menschenrechtsverletzungen ausgehen. Vom Verfolgungsbegriff i.S. von Art. 18 AsylG ausgenommen sind hingegen - neben den in Art. 31a Abs. 3 AsylG (2. Satz) ausdrücklich erwähnten rein wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen - Gefahren, die sich einzig aus der persönlichen Situation (z.B. Alter, Geschlecht) und der Lebenssituation der asylsuchenden Person (z.B. familiäre Situation) ergeben. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ereignisse höherer Gewalt, die nicht von Menschenhand verursacht wurden, beispielsweise Naturkatastrophen, Hungersnot oder Dürre (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-938/2013 vom 18. März 2013 E. 5.1 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin erwähnte hingegen als Anlass des Verlassens ihres Heimatstaates einzig die durch die Erkrankung der Mutter hervorgerufene schwierige Betreuungs- und Versorgungslage der Familie sowie den Umstand, dass ihr Bruder B._____ sie mit ins Ausland genommen habe (vgl. Akte A6 Ziff. 7.01 sowie A20 F72 und F107). Solche Gründe stellen wie gesehen nach Gesetz und Praxis keine Verfolgung dar. Die Beschwerdeführerin hat denn auch ausdrücklich eingeräumt, keine persönlichen Probleme irgendwelcher Art gehabt zu haben und gar nicht zu wissen, weshalb sie ausgereist sei. Auf Beschwerdestufe werden jetzt zwar erstmals ansatzweise Verfolgungsgründe erwähnt (z.B. möglicherweise bevorstehender Militärdienst, Herkunft

aus einer regimekritischen Familie). Unbesehen der Frage, ob es sich dabei um ein beachtliches oder unbeachtliches Nachschieben von Asylgründen handelt, ändert dies jedoch nichts an der Erkenntnis, dass im Verfügungszeitpunkt keine Verfolgung vorlag. Die Erkenntnis des SEM, wonach die Beschwerdeführerin mangels Asylrelevanz der Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, impliziert die Existenz eines Asylgesuchs. Diese Erkenntnis verträgt sich rechtslogisch aber nicht mit der zutreffenden anderen Erkenntnis des SEM, wonach es sich bei den Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht um eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG handle. Mit anderen Worten: Erfüllen die Vorbringen den (weiten) Verfolgungsbegriff nicht, dann sind die Anforderungen von Art. 18 AsylG an ein Asylgesuch nicht erfüllt und auf ein solches wäre nach Art. 31a Abs. 3 AsylG entsprechend nicht einzutreten. Das gewonnene Ergebnis entspricht nicht nur dem klaren Gesetzeswortlaut, sondern ebenso gefestigter Praxis (vgl. beispielhaft die Urteile des BVerfG E-6340/2018, E-1582/2018, E-938/2013 sowie die konnexen Urteile E-321/14 und 2143/14).

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM einen materiellen Entscheid über ein (vermeintliches) Asylgesuch getroffen hat, dessen Eintretensvoraussetzungen im Verfügungszeitpunkt nicht erfüllt waren. Die angefochtene Verfügung ist deshalb antragsgemäss aufzuheben und die Sache ist zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig feststellt und Bundesrecht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Verfügung vom 12. November 2018 ist aufzuheben und die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen. Die vorliegenden Beschwerdeakten E-7073/2018 stehen dem SEM bei Bedarf im Hinblick auf die Neuurteilung zur Verfügung.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit hinfällig.

E. 7.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens mit ihrem Kassationsantrag (Beschwerdeantrag Ziffer 2) in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Honorarnote liegt nicht vor. Eine solche ist auch nicht erforderlich, denn die Kassation wurde vorliegend durch die Rechtsanwendung von Amtes wegen und nicht durch den Beschwerdeinhalt ausgelöst. Die Beschwerdebegründung erweist sich denn auch angesichts der obigen Erwägungen, welche für die Rechtsvertreterin bereits bei der Beschwerdeabfassung hätten erkennbar sein müssen, als nicht notwendig. Zu ersetzen ist somit nur der Aufwand, der mit dem blossen Stellen des Kassationsantrages (zzgl. Zustellungskosten) in Zusammenhang steht. Dieser ist von Amtes wegen auf Fr. 200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zu bemessen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE) und durch das SEM zu entschädigen. Das Gesuch um Beiordnung der rubrizierten Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin nach Art.

110a AsylG wird nach dem Gesagten und angesichts des instruktionslos ergehenden Direktentscheids in der Sache hinfällig. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.